

PRODUKTINFORMATIONSBLATT – Test-Drive Protection

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und der Verbraucherinformation. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtiger Hinweis: Es sind ausschließlich PKW aus einem Probefahrtenverhältnis versicherbar.

Die folgenden Fahrzeugtypen sind von der Deckung ausgeschlossen: Motorräder, Motorroller, Dreiradfahrzeuge, Kit-Cars, Quad-Bikes, Lastkraftwagen, Wohnwagen oder Wohnmobile, Anhänger, Boote, ein Fahrzeug, das für irgendeine Art von Rallye, Geschwindigkeitstests, als Allradgeländefahrzeug, für Wettrennen oder irgendeine Art von Wettbewerb verwendet wird, oder das für kommerzielle Verwendungen oder für einen Verwendungszweck in Verbindung mit Kraftfahrzeughandel verwendet wird, wenn das Fahrzeug außer gemäß den Herstellerspezifikationen umgerüstet wurde und Fahrzeuge mit einem Neuwert über EUR 150.000,-.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine zusätzliche Versicherung für Ihr Auto an. Grundlage sind die Versicherungsbedingungen „Probefahrten-Schutz“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

2. Welche Leistungen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Kasko-SB-Deckung Versicherungsumfang/ Deckung

Erstattet wird der vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe (siehe Police), wenn das Probefahrtenfahrzeug, sofern Sie nach den Bestimmungen des Probefahrtenvertrages verantwortlich sind, während der Laufzeit des Probefahrtenvertrages:

- gestohlen wird
- bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird,
- bei einem Brand oder einer Explosion beschädigt oder zerstört wird,
- Schäden durch Tiere infolge Kollision während der Fahrt erleidet,
- durch Vandalismus beschädigt oder zerstört wird,
- Schäden an der Verkabelung, die durch Kurzschluss verursacht werden, erleidet,
- Beschädigung an Reifen, Dach, Fahrwerk und Scheiben erleidet sowie,
- Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
 - a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird.

Ausgeschlossen sind folgende Risiken:

- für Schäden, bei denen über die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeughändlers keinen Versicherungsschutz gegeben ist;
- bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Probefahrtenfahrzeugs;
- für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit)Fahrers des Probefahrtenfahrzeugs;
- während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder Arzneimitteleinfluss;
- bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;
- in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Probefahrtenfahrzeugs;
- bei Befahren von Straßen, die laut Probefahrtenvertrag bzw. jeweils geltender STVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt ist – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
- für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden;

- für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- für Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 7 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung;
- für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Ausschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „Probefahrten-Schutz“.

3. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

3.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligem Deckungsumfang, welchen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für die im Versicherungsvertrag angegebene Dauer.

3.2 Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

3.3 Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der Folgeprämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

4.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4.2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

4.2.5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 6 und folgende der „Probefahrten-Schutz“-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

Die Schadenmeldung erfolgt an:

ias – internationale Assekuranz Service GmbH

Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist ausschließlich für die im Vertrag angegebene Dauer gültig und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf.